

## Rechtsanwälte und Notare

Erich Joester\*/\*\*\*

Thomas Becker

Wolfgang Müller-Siburg\*\*

\*\*Notar bis 2008 / \*\*\*Notar bis 2018

## Adresse:

Willy-Brandt-Platz 3

28215 Bremen

## Lage und Öffnungszeiten:

Bremen Hauptbahnhof

Ausgang Bürgerweide

Mo. bis Fr. 8 bis 18 Uhr

## Sekretariat RAin Voigt:

Doris Städtler

Telefon 0421 33 51 6 78

## Rechtsanwälte und Rechtsanwältin

Prof. Dr. Reinhold Schlothauer\*

Temba Hoch

Prof. Dr. habil. Helmut Pollähne

**Lea Voigt\***

\*Fachanwalt/Fachanwältin für Strafrecht

## Postanschrift:

Postfach 104460

28044 Bremen

## Kontakt:

Telefon 0421 33 51 66

Telefax 0421 33 51 6 88

[voigt@strafverteidiger-bremen.de](mailto:voigt@strafverteidiger-bremen.de)

Akten-Nr.:

Bitte bei Schriftwechsel u. Zahlungen angeben!

Bremen, den 04.02.2019

## Pressemitteilung

### Erklärung der Verteidigung zum Vorgehen gegen die Bremer „Hanf-Bar“

Mit einem Durchsuchungsbeschluss des Bremer Amtsgerichts wurde am 16. Januar 2019 die „Hanf-Bar“ in Bremen durchsucht und ein Teil der dort angebotenen Produkte sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft hat gegenüber der Presse erklärt, man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das Anbieten dieser Produkte strafbar sei.

Dazu erklärt die Verteidigung der beiden beschuldigten Betreiber der „Hanf-Bar“:

Es ist rechtlich umstritten, ob die Abgabe von Lebensmitteln auf Hanfbasis zulässig ist, wenn sie einen sehr geringen THC-Gehalt aufweisen und nicht geeignet sind, eine Rauschwirkung hervorzurufen. Dass die Bremer Staatsanwaltschaft sich nun offenbar diejenige Ansicht zu eigen macht, wonach jedes Anbieten von Bestandteilen der Hanfpflanze an Verbraucher unabhängig von der Eignung als Rauschmittel strafbar sein soll, ist keineswegs zwingend. Der Bundesgerichtshof hat über die Frage der rechtlichen Einstufung von Hanf-Lebensmitteln bisher nicht entschieden. In vielen Geschäften großer Handelsketten werden z. B. Hanf-Tees angeboten, ohne dass bekannt wäre, dass dies zu strafprozessualen Maßnahmen gegen diese (oder gar zu Gesundheitsgefahren bei den Verbrauchern) geführt hätte.

Die mit der 7. BtmG-Änderungsverordnung 1995 erstmals eingeführte Ausnahme für Hanf mit einem niedrigen Wirkstoffgehalt (vgl. Anhang I zum BtmG) greift im Fall der „Hanf-Bar“, deren Geschäftsmodell deshalb legal ist. Soweit behauptet wird, die Ausnahme sei nur anwendbar, wenn sowohl Käufer und als auch Verkäufer gewerbliche Zwecke verfolgen,



#### Steuernummer

60 163 06949

Finanzamt Bremen

#### Commerzbank Bremen

IBAN: DE35 2908 0010 0111 7609 00

BIC: DRESDEFF290

#### Postbank Hamburg

IBAN: DE59 2001 0020 0074 3482 01

BIC: PBNKDEFF200

ergibt sich dies weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch aus der Gesetzesbegründung. Der Gesetzgeber hat schon 1985 festgehalten,

*„... dass ein Missbrauch THC-armer Hanfsorten heutzutage nicht zu erwarten ist, weil deren Verwendung weder für Drogenhändler profitabel noch für Missbraucher geeignet ist. In diesem Zusammenhang wurde von den Sachverständigen darauf hingewiesen, daß aus anderen europäischen Ländern, die bereits seit Jahren Nutzhanf anbauen, Entwendungen bzw. Verkauf von THC-armen Nutzhanf zu illegalen Zwecken nicht bekannt geworden bzw. nach vereinzelt Versuchen wieder aufgegeben worden sind.“ (Bt-Drs. 899/95, S. 4 f.)*

Man wollte

*„-abgesehen vom Anbau- jegliche[n] Verkehr mit Cannabis, der einen Mißbrauch zu Rauschzwecken ausschließt, in die Ausnahmenregelung einbe[ziehen], um eine umfassende wirtschaftliche Verwertung der Hanfpflanze zu ermöglichen.“ (a.a.O.)*

Es ist befremdlich, dass eine Staatsanwaltschaft, die sonst darüber klagt, wie überlastet sie selbst und die Strafgerichte seien, nun ohne Not und mit erheblichem Eifer das Verfahren gegen die Hanf-Bar betreibt. Wir regen an, die dortige Rechtsauffassung zu überdenken und die justiziellen Ressourcen einer sinnvolleren Verwendung zuzuführen.

Im Übrigen ist auch die Art und Weise, in der Staatsanwaltschaft und Polizei gegen die Hanf-Bar vorgehen, inakzeptabel. Die Betreiber haben im Zuge der Eröffnung des Ladengeschäfts den Kontakt zu verschiedenen Bremer Behörden gesucht, u. a. zur Polizei. Sie haben bereitwillig Unterlagen übersandt und zum Dialog eingeladen. Die von ihnen angebotenen Produkte konnten von jedermann in dem Ladengeschäft begutachtet werden und wurden auch der Polizei bei einem Vor-Ort-Termin vorgeführt. Es gab daher überhaupt keinen Anlass, mit sieben Beamten während der Ladenöffnungszeiten in der Hanf-Bar einen Durchsuchungsbeschluss zu vollstrecken. Hätte man stattdessen den Betreibern die Chance gegeben, die gesuchten Produkte herauszugeben, wären sie einer solchen Aufforderung selbstverständlich sofort nachgekommen. Es entsteht der Eindruck, dass man der Hanf-Bar hier – unter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfG - 1 BvR 586/62, 610/63, 512/64; 2 BvR 294/76) – gezielt Schaden zufügen wollte.

Lea Voigt  
Rechtsanwältin

Erich Joester  
Rechtsanwalt